elternbleiben.nrw

Schlichtungs- und Kostenordnung (SchlichtO/KostO) für elternbleiben.nrw [ngo+nro]

Gültig ab: 23. Mai 2025

Verantwortlich: Ingo Schniertshauer, Bachelor Professional im Sozialwesen, Sozailtherapeut, Beistand, freie und unabhängige Ombudsperson.

Adresse: c/o Ellinghoven, Bourscheidtstraße 29, 52249 Eschweiler

Kontakt: Telefon: +49 151 62452162, E-Mail: ombudschaft[at]elternbleiben.nrw

---

Antragstellende Person (Vorname/Name): **Geb.-datum/-ort:**	
Ladungsfähige Anschrift:	
Kontaktdaten **eMail:** **Telefon/Mobile:**	

---

1. Präambel und Geltungsbereich

elternbleiben.nrw[nro+ngo] ist eine unabhängige, ombudschaftliche Beratungsstelle für Eltern und Erziehungsberechtigte in Konflikten mit der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel ist die außergerichtliche, vertrauliche und faire Lösung von Streitigkeiten zwischen Adressaten und Behörden oder Trägern im Besonderen gemäß §§ 4a und 9a SGB VIII.

Diese Schlichtungsordnung (und ggf. schriftliche Nebenabreden) gilt für alle Konflikte im Zusammenhang mit Leistungen und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

zwischen Adressaten (Eltern, Erziehungsberechtigten) und Behörden, freien oder öffentlichen Trägern.

---

2. Grundsätze des Verfahrens

- **Unabhängigkeit:** Die Ombudsstelle arbeitet unabhängig von Behörden und Trägern.
- **Vertraulichkeit:** Alle Informationen und Gespräche sind vertraulich.
- **Freiwilligkeit:** Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist freiwillig.
- **Parteilichkeit für Adressatenrechte:** Die Ombudsstelle wahrt die Rechte der Adressaten.
- **Niederschwelligkeit:** Das Verfahren ist unbürokratisch und kostenfrei für die Adressaten, sofern keine Kostenerstattung durch Dritte erfolgt oder keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

---

3. Einleitung und Ablauf des Schlichtungsverfahrens

- Die Einleitung erfolgt schriftlich, telefonisch oder persönlich durch die Adressaten oder durch Dritte im Auftrag.
- Nach Antragseingang prüft die Ombudsstelle die Schlichtungsfähigkeit des Falls.
- Bei positiver Prüfung werden alle Parteien zu einem gemeinsamen Gespräch eingeladen (online oder persönlich).
- Ziel ist eine einvernehmliche Lösung unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der gesetzlichen Beteiligungsrechte (§§ 4a, 9a, 10, 16 SGB VIII).
- Die Ombudsperson achtet auf die Wahrung der Rechte und Interessen der Eltern und sorgt für eine wertschätzende Einbindung aller Perspektiven.
- Das Verfahren kann jederzeit von jeder Partei beendet werden.

---

4. Kostenordnung

4.1 Grundsatz der Kostenfreiheit für Adressaten

Das Schlichtungsverfahren ist für Eltern und Erziehungsberechtigte grundsätzlich kostenfrei. Kosten entstehen nur, wenn eine Übernahme durch Dritte (z.B. Jugendamt, Träger, Gericht) möglich ist oder vereinbart wird. Beratungshilfescheine sind für das Verfahren bisher nutzlos.

4.2 Aufwandsentschädigung

Für die Tätigkeit als Ombudsperson (Ingo Schniertshauer) wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von **37,80 € pro Kalendertag** berechnet, an dem eine Schlichtungsleistung (Vorbereitung, Aktenanalyse, Durchführung, Erstellung einer fachlichen Stellungnahme, Nachbereitung) erbracht wird.

4.3 Reisekosten

Bei persönlichen Terminen (des Herrn Schniertshauer) außerhalb des Sitzes von elternbleiben.nrw (Aachen/Eschweiler) werden Reisekosten gemäß JVEG (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz) abgerechnet und Spritkosten (für 5.7 l/100 km, Treibstoff: E10) erhoben.

- **Kilometerpauschale:** Entsprechend den jeweils gültigen Sätzen des JVEG.

4.4 Kostentragung

- Die Kosten werden vorrangig durch die anfragende Institution (z.B. Jugendamt, Träger) übernommen, sofern keine anders lautende Vereinbarung vorliegt oder mit den Adressaten getroffen wird.
- Ist keine Kostenübernahme durch Dritte möglich, bleibt das Verfahren für die Adressaten kostenfrei.
- Übernimmt eine Institution die Kosten, erhält diese eine entsprechende Rechnung.

4.5 Zahlungsmodalitäten

- Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen.
- Ein Verzug tritt bereits nach 30 Tagen, ohne vorherige Mahnung, ab Rechnungsdatum ein.

---

5. Schlussbestimmungen

- Änderungen dieser Schlichtungs- und Kostenordnung werden auf der Webseite von elternbleiben.nrw veröffentlicht und gelten ab dem angegebenen Datum.
- Für Rückfragen und Auskünfte steht die Ombudsstelle zur Verfügung.

---

6. Widerruf und Rücknahme des Schlichtungsantrags

6.1 Widerruf durch die antragstellende Person

Die antragstellende Person kann den Schlichtungsantrag jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch widerrufen oder zurücknehmen.

6.2 Folgen des Widerrufs oder der Rücknahme

- Erfolgt der Widerruf oder die Rücknahme des Antrags **nach bereits erfolgter Aufnahme der Schlichtungstätigkeit** (z.B. Sichtung der Unterlagen, Vorbereitung, Kontaktaufnahme mit den Parteien), wird die Tagespauschale in Höhe von **37,80 €** für den begonnenen Tag der Bearbeitung erhoben und – sofern eine Kostenübernahme durch Dritte vereinbart wurde – in Rechnung gestellt.
- Für jeden weiteren bereits begonnenen Tag, an dem im Rahmen des Verfahrens gearbeitet wurde, wird ebenfalls die Pauschale von 37,80 € berechnet.
- **Reisekosten**, die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs oder der Rücknahme bereits angefallen sind (z.B. für bereits erfolgte Anfahrten), werden gemäß JVEG ebenfalls in Rechnung gestellt.

6.3 Keine weiteren Kosten für Adressaten

Sofern keine Kostenübernahme durch Dritte vereinbart wurde, entstehen für die antragstellende Person keine weiteren Kosten über die ggf. angefallene Tagespauschale und Reisekosten hinaus.

- ☐ Ich erkenne die Satzung von elternbleiben.nrw an (siehe deren Homepage)
- ☐ Ich habe eine anders lautende schriftliche Vereinbarung (via WhatsApp/eMail oder SMS) in Ergänzung zu dieser mit Herrn Schniertshauer getroffen.

Stand: 23. Mai 2025

elternbleiben.nrw – Ingo Schniertshauer

Diese Schlichtungs- und Kostenordnung basiert auf den aktuellen Regelungen und der Berufspraxis von elternbleiben.nrw. Sie berücksichtigt die Vorgaben des SGB VIII sowie die Transparenz- und Qualitätsstandards unabhängiger Ombudsstellen.

⁂